**DASV**

Deutsche Anwalts- und

Steuerberatervereinigung

für die mittelständische

Wirtschaft e. V.

**Kurzarbeit Null kann zu einer Reduzierung des Urlaubsanspruches führen**

ein Artikel von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Michael Henn, Stuttgart

In einer aktuellen Entscheidung vom 12.03.2021, Az. 6 Sa 824/20 hatte das Landgericht Düsseldorf über die Frage zu entscheiden, ob Kurzarbeit Null zu einer Reduzierung des Urlaubsanspruches führt.

Dies hat das LAG Düsseldorf bejaht. Für jeden vollen Monat der Kurzarbeit sei der Jahresurlaubsanspruch um 1/12 zu kürzen. Dies hat das LAG damit begründet, dass der Erholungsurlaub dem Zweck diene, sich zu erholen. Dies setzt aber eine Verpflichtung zur Tätigkeit voraus. Da während der Kurzarbeit die beiderseitigen Leistungsverpflichtungen aufgehoben seien, müssten Kurzarbeiter wie vorübergehend teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer behandelt werden, deren Erholungsurlaub ebenfalls anteilig zu kürzen sei.

Die Klägerin war in den Monaten Juni, Juli und Oktober 2020 durchgehend in Kurzarbeit Null. Ihr Arbeitgeber hatte deshalb den Jahresurlaubsanspruch um 3/12 gekürzt. Das LAG Düsseldorf hat jetzt mit dieser Entscheidung festgestellt, dass die Kürzung rechtens war. Allerdings hat das LAG Düsseldorf die Revision zugelassen. Möglicherweise wird also noch das Bundesarbeitsgericht über diese Frage zu entscheiden haben.

Der Autor ist Vorstandsmitglied der Deutschen Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V. und Schriftleiter der mittelstandsdepesche.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gerne zur Verfügung

Michael Henn

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Schriftleiter mittelstandsdepesche

Rechtsanwälte Dr. Gaupp & Coll.

Kronprinzstr. 14

70173 Stuttgart

Tel.: 0711/ 30 58 93-0 Fax: 0711/ 30 58 93-11

E-Mail: henn@drgaupp.de [www.drgaupp.de](http://www.drgaupp.de)